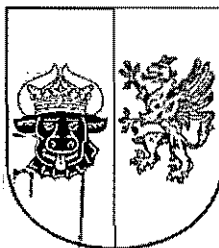


Aktenzeichen:
2 C 288/14



Amtsgericht Wismar

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Hauptstraße 117, 10827 Berlin, [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Wismar am 23.12.2015 beschlossen:

Die von **der Beklagten an die Klägerin** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Wismar vom 28.05.2015 zu erstattenden Kosten werden auf

237,50 €

(in Worten: zweihundertsiebenunddreißig 50/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 22.06.2015 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Die Gerichtskosten sind in der Gerichtskostenrechnung vom 11.06.2015 gesondert berechnet worden. Danach ist der von der Klägerin gezahlte Vorschuss in Höhe von 105,00 € in voller Höhe auf die von der Beklagten zu zahlenden Gerichtskosten verrechnet worden. Dieser Betrag war daher den beantragten Gebühren und Auslagen hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Wismar
Vor dem Fürstenhof 1
23966 Wismar

oder bei dem

Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Wismar
Vor dem Fürstenhof 1
23966 Wismar

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

█
Rechtspflegerin

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagten am 04.01.2016 von Amts wegen zugestellt worden.

Wismar,
n 7. Jan. 2016

█

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle.

